

Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens, für Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastow vom 13. Juli 2010 hier: Änderung der Festlegungen zu Alters- und Ehejubiläen

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 26.02.2015
<i>Sachbearbeitung:</i> Gundula Weidhaas	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Gemeindevertretung Rastow (Entscheidung)	10.03.2015	

Sachverhalt:

In der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens, für Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastow vom 13. Juli 2010 ist gegenwärtig zu Alters- und Ehejubiläen folgendes geregelt:

12. Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Rastow erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Rastow wohnende
 - a) Ehepaare aus Anlass ihres 50., 60., 65., 70. sowie 75. Hochzeitstages
 - b) Altersjubilare mit Vollendung des 65., 70., 75., 80., 85., 90., und danach jedes weiteren Lebensjahres.
2. Neben der Glückwunschkarte wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragte Person ein Präsent in folgendem Wert überreicht:
 - a) Ehejubiläen: 35,00 €
 - b) ab 70. Geburtstag (s. Ziffer 1b): 15,00 € , jedoch nicht mehr als 25,00 €.

Aufgrund der Vielzahl der Jubiläen soll eine Änderung zu den v.g. Festlegungen erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- " 1. Die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens, für Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastow vom 13. Juli 2010 soll in Punkt 12 (Alters- und Ehejubiläen) wie folgt geändert werden:
1.
2.
2. Die 2. Änderung der v.g. ist zur Beschlussfassung vorzubereiten."

Anlage/n:

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens, für Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastow vom 13. Juli 2010

Notizen:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

Davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Die Lesefassung berücksichtigt die

- Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens, für Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastow vom 13. Juli 2010
- 1. Änderung vom 01. März 2012

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Lebens, für Kinder-, Jugend-, Sport- und Vereinsarbeit in der Gemeinde Rastow vom 13. Juli 2010

1. Grundsätze der Förderung

Die Gemeinde Rastow, nachfolgend Gemeinde genannt, gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des jeweils gültigen Haushaltsplanes Zuwendungen für die Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen von kulturellen Veranstaltungen, die zu einer sinnvollen, interessanten und vielseitigen Freizeitgestaltung sowie dem kulturvollen Zusammenleben der Bürger in der Gemeinde beitragen.

Gefördert werden Vereine, Klubs und Organisationen die ihr Wirken öffentlich gestalten und durch gesellschaftlich nützliche Tätigkeiten einen Beitrag zum Wohle der Gemeinde leisten.

2. Rechtsanspruch/ Zuwendungsvorraussetzung

- 2.1. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Alle Maßnahmen der Förderung kultureller Projekte sind freiwillige Leistungen. Die Gemeinde entscheidet jeweils auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2.2. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist das Erbringen eines Eigenanteils durch den Antragsteller oder durch Dritte von mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Gemeinwohl dienen.
- 2.3. Nach dieser Richtlinie nicht förderfähig sind Aufwendungen für Verpflegung, kommerzielle Maßnahmen und Maßnahmen die ausschließlich einen internen Charakter (für den Antragsteller) haben und der Gestaltung geselliger Anlässe dienen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Vereine, Klubs und Organisationen mit Sitz im Bereich des Amtes Ludwigslust- Land. Antragsberechtigt sind auch die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden.

4. Antragstellung

Die Antragstellung hat rechtzeitig zu erfolgen. Das ist der Fall, wenn der Antrag mindestens ein Monat vor dem jeweiligen Ereignis im Amt Ludwigslust- Land (Eingangsvermerk) eingegangen ist.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Gemeinde gewährt folgende Zuwendungen:

- 5.1. Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen;
- 5.2. Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen;
- 5.3. Für kulturelle Veranstaltungen von gemeinnützigem Interesse und von besonderer regionaler Bedeutung wie z.B. Dorffeste, Jubiläen, Lesungen;
- 5.4. Für die Vereinsarbeiten, z.B. Sport, Karneval, Musik, Senioren;
- 5.5. Für die Kinder- und Jugendarbeit, z.B. in den Jugendklubs, Schülerklubs
- 5.6. Ehrengaben, Preise;
- 5.7. Zu Alters- und Ehejubiläen.

Die Entscheidung über den Umfang der Zuschüsse bleibt der Gemeindevertretung vorbehalten.

6. Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Wesentlicher Bestandteil der Förderung durch die Gemeinde ist die Bereitstellung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen, wobei die Art und der Umfang der Nutzung im Einzelfall geregelt ist. Dabei handelt es sich um folgende Anlagen und Einrichtungen:

- Sporthallen, Sportplätze sowie die dazu gehörenden Sportlerheime,
- Schul- und Vereinsräume in den Gebäuden der Gemeinde
- Dorfgemeinschaftshäuser
- Freiflächen für den Spielbetrieb und Veranstaltungen von Festen u. dgl.
- Jugendklubs.

7. Gewährung von Zuschüssen zu Investitionen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Haushaltslage Zuschüsse für folgende Investitionen bereitstellen:
 - Anschaffung von Geräten, Bekleidung, Instrumenten und dgl.
2. Die Förderung nach Abs. 1 muss vor Abschluss des Kaufvertrages beantragt und bewilligt sein.
3. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Vorhaben gefördert wird, entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nach dieser Richtlinie nicht.

8. Förderung von Veranstaltungen

1. Die Gemeinde fördert auf rechtzeitigen Antrag kulturelle und heimatverbundene Veranstaltungen.
Die Förderung erfolgt durch
 - Zuschüsse und unentgeltliche Leistungen
 - Überlassung gemeindlicher Gebäude und Anlagen .
2. Die Benutzungen der Dorfgemeinschaftshäuser und Sporthallen richtet sich nach den jeweils gültigen Benutzungs- bzw. Gebührenordnungen.

9. Zuschüsse zur Vereinsarbeit

Die Gemeinden können den Vereinen zur teilweisen Deckung ihrer laufenden Unkosten einen jährlichen Zuschuss in Form eines feststehenden Grundbetrages gewähren. Das schließt die Förderung der Leitung von Chören, Musikgruppen und u.ä. mit ein.

10. Kinder- und Jugendarbeit

1. Die Gemeinde kann für besondere Aktivitäten oder Anlässe Zuschüsse gewähren.
2. Zuschüsse anderer öffentlicher Stellen, z. B. durch den Landkreis sind möglich, soweit sie jeweiligen Finanzierungsplan berücksichtigt sind und anderen Förderbestimmungen nicht entgegenstehen.

11. Ehrengaben, Preise

1. Die Gemeinde kann den Vereinen und Freiwilligen Feuerwehren bei klassischen Jubiläen Zuwendungen im Rahmen ihrer Haushaltslage gewähren. Die Jubiläen müssen urkundlich belegt sein.
2. Auf rechtzeitigen Antrag können den Vereinen Preise, Pokale und sonstige geldwerte Auszeichnungen bei für die Gemeinde bedeutsamen Veranstaltungen oder Ehrungen gewährt werden.

12. Alters- und Ehejubiläen

1. Im Namen der Gemeinde Rastow erhalten eine Glückwunschkarte in der Gemeinde Rastow wohnende
 - a) Ehepaare aus Anlass ihres 50., 60., 65., 70. sowie 75. Hochzeitstages
 - b) Altersjubilare mit Vollendung des 65., 70., 75., 80., 85., 90., und danach jedes weiteren Lebensjahres.
2. Neben der Glückwunschkarte wird durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragte Person ein Präsent in folgendem Wert überreicht:
 - a) Ehejubiläen: 35,00 €
 - b) ab 70. Geburtstag (s. Ziffer 1b): 15,00 € , jedoch nicht mehr als 25,00 €.

13. Verwendungsnachweis

1. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem zuständigen Fachamt des Amtes Ludwigslust- Land spätestens einen Monat nach Abschluss des Projektes bzw. nach Verbrauch nachzuweisen, spätestens aber bis zum 15.12. des laufenden Jahres. Eine Übertragung auf das Folgejahr ist nicht zulässig.

Als Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- die Originalbelege über die Ausgaben mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben,
- ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben,
- ein Sachbericht, aus dem die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis sichtbar werden.

2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, einen Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:
- a) der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Gemeinde geändert wurde,
 - b) die Zuschüsse im laufenden Haushaltsjahr nicht vollständig verwendet wurden,
 - c) der Zuwendungsempfänger sich weigert, erforderliche Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

14. Schlussbestimmungen

Die Einbeziehung neu gegründeter Vereine in die Vereinsförderung bleibt den jeweiligen Entscheidungen der Gemeinde vorbehalten.

15. Inkrafttreten